

23. Juni 2014

Spenden-Kto CH87 8141 4000 0040 2012 2 – Danke! BENEVOL Thurgau ist steuerbefreit. Spenden an uns sind im Steuerformular abzugsberechtigt

Abklärungen 2014 Spesenentschädigung, Lohnausweise und Steuern

Verbindliche Dokumente im Kanton Thurgau:

Spesenreglement für Partnerorganisationen von BENEVOL St. Gallen, BENEVOL Schaffhausen, BENEVOL Thurgau, aus dem Jahr 2007 und noch immer gültig: [auf unserer Homepage - folgen Sie dem Link](#)

Dieses Spesenreglement gilt für die Mitarbeitenden, die innerhalb der BENEVOL Träger- und Partnerorganisationen in den Kantonen St. Gallen, beider Appenzell, Schaffhausen und Thurgau Freiwilligenarbeit leisten.

Achtung:

- Sobald **ein Lohn für eine geleistete Zeit resultiert** (egal wie gross oder klein der Lohn sein mag) handelt es sich nicht mehr um Spesen!
 - > **Ein Steuerfreibetrag besteht nicht. Es ist immer ein Lohnausweis auszustellen.**
 - > Jeder Lohn ist **grundsätzlich** auch AHV-pflichtig.
 - > AHV-frei ist ein Lohn nur dann, wenn er aus einem Nebenerwerb entstanden ist, also ein Hauterwerb vorhanden ist sowie der Nebenerwerb **Fr. 2'300.--/Jahr nicht übersteigt**. Diesbezüglich ist auf die AHV-Merkblätter 2.01 und 2.04 verwiesen.
- Spesen können pauschal (siehe Pt. 4.1) **und zusätzlich** entsprechend den effektiven Spesen, die noch nicht in einer Pauschale berücksichtigt sind, abgerechnet werden (siehe Pt. 2.1, 2.2 und Pt. 3)
- **Wenn nur effektive Spesen** zurückerstattet werden, also ein Ausgaben-Beleg vorhanden ist, muss dafür kein Lohnausweis für die Freiwilligen ausgestellt werden, denn sofern nur die effektiven Auslagen vergütet wurden, hat der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung auch nichts zu deklarieren.
- Werden pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet **und** es besteht kein von den Steuerbehörden genehmigtes Spesenreglement, muss ein Lohnausweis ausgefüllt und der Pauschalbetrag angegeben werden (Ziff. 13.2.3 Lohnausweisformular).
- **BENEVOL Träger- und/oder Partner-Mitglieder profitieren von unsrem vom Kanton bewilligten Spesenreglement und können auf die Ausstellung eines Lohnausweises verzichten, wenn die Vorgaben des Reglements erfüllt sind und die Pauschalspesen Fr. 1000.-- nicht übersteigen. Zusätzlich können allfällige effektive Spesenentschädigungen ausbezahlt werden.**
- Mitglieder die nicht Träger- oder Partnermitglied von den oben genannten BENEVOL-Stellen sind, müssen im Falle von Spesenauszahlungen immer einen Lohnausweis ausfüllen.
Die Spesen sind unter den Ziffer 13.1 (pauschale Spesen) und 13.2 (effektive Spesen) des Lohnausweisformulars zu deklarieren.

Wenn in Nicht-Mitglied-Organisationen von BENEVOL Thurgau noch kein von den Steuerbehörden genehmigtes Spesenreglement besteht, empfiehlt es sich, ein solches zu erstellen gemäss dem Musterreglement für Non-Profit-Organisationen (NPO) ab Seite 9ff:

Link: http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/ks025_plus_npo2009_d.pdf

Version vom 18. Januar 2014:

Auch hier bitte beachten:

1.2. Unentgeltliche Freiwilligenarbeit

- > Wird freiwillig geleistete Arbeit, auch Gratisarbeit genannt, nicht entschädigt, ist grundsätzlich kein Lohnausweis auszustellen.
- > Werden Entschädigungen nur gemäss Muster-Spesenreglement, ab Seite 9ff, entrichtet (Auslagenersatz, Spesen), muss kein Lohnausweis ausgestellt werden.
- > Wird zusätzlich zu Entschädigungen gemäss dem Muster-Spesenreglement eine Entschädigung für Dienstleistungen (Lohn / Stundenentschädigung) bezahlt, ist immer ein Lohnausweis auszustellen.

Steuerbefreiung

Die Steuerverwaltung Thurgau führt ein Online-Verzeichnis von Institutionen betreffend Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen (Spenden). Das Verzeichnis gibt Auskunft, bei welchen Institutionen freiwillige Zuwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Freiwillige Beiträge an Institutionen, die im Verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen.

Link: <http://steuerverwaltung.fz.tg.ch/default.cfm>

Freiwillige Zuwendungen für Wahlkampfkomitees, politische Aktivitäten wie (auch überparteiliche) Volksinitiativen und politische Organisationen wie Aktions- und Initiativkomitees sind dagegen **auf keinen Fall steuerlich abzugsfähig**.

Link: http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/merkblaetter/praxishinweise_steuerbefreiung_2008_d.pdf

Margrit Keller, BENEVOL Thurgau, Juni 2014
nach Vernehmlassung beim Kantonalen Steueramt Thurgau